

es also nach der Meinung des BAG trotz des anderslautenden Wortlauts der gesetzlichen Regelung gerade keinen absoluten und unbedingten Vorrang für die gleichqualifizierten Frauen. Diese Einschränkung hat das BAG jedoch nicht in die Vorlagefragen aufgenommen. M.E. bezieht sich die Wendung „wie im vorliegenden Fall“ auf die Vorlagefragen; denn es ist nicht die Aufgabe des EuGH, über die Vereinbarkeit eines konkreten nationalen Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht zu entscheiden. Er hat im Vorabentscheidungsverfahren auf abstrakte Auslegungsfragen zu antworten.

Unklar ist auch, wie das Argument des EuGH einzuordnen ist, eine „solche Regelung“ setze insofern, als sie darauf abziele, daß in allen Vergütungsgruppen und auf allen Funktionsebenen einer Dienststelle mindestens ebensoviel Frauen wie Männer vertreten sind, an die Stelle der in Artikel 2 Absatz 4 vorgesehenen Förderung der Chancengleichheit das Ergebnis, zu dem allein die Verwirklichung einer solchen Chancengleichheit führen könnte. Der Bezug zur Argumentation des Generalanwalts ist unverkennbar. Die Beschränkung auf automatisch wirkende Regelungen im Tenor hätte sich jedoch erübrigt, wenn der EuGH die Argumentation des Generalanwalts schlicht hätte übernehmen wollen. Möglicherweise sollte Gegenstand der Kritik das Ziel eines Frauenanteils von 50 % sein. Da der Tenor die Einschränkung „automatisch“ enthält, kann die Entscheidung jedoch nur dahingehend verstanden werden, daß die Kombination von Vorrangautomatik und 50%-Ziel mit dem EG-Recht unvereinbar ist.

Die meisten in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst sind durch das Quotenurteil des EuGH nicht unmittelbar betroffen, weil sie keine Automatik vorsehen. Häufig enthalten sie eine Härteklause, die eine Ausnahme von den Vorrangregeln für den Fall macht, daß schwerwiegende Gründe in der Person eines männlichen Mitbewerbers vorliegen. Manche Gleichstellungsgesetze kommen gänzlich ohne Klauseln vom Typ „bei gleicher Qualifikation die Frau“ aus. In Hessen sind beispielsweise Frauenförderpläne vorgeschrieben, in denen grundsätzlich jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Stellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorgesehen sind. Wird die Zielvorgabe des Frauenförderplanes für jeweils zwei Jahre nicht erfüllt, muß bis zu ihrer Erfüllung für jede weitere Einstellung oder Beförderung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Zustimmung eingeholt werden.

Aus dem Urteil des EuGH kann allerdings nicht schlicht geschlossen werden, daß alle Vorrangregeln, die nicht automatisch wirken sollen, mit dem EG-

Recht vereinbar sind. Der EuGH war erkennbar bestrebt, sich vorsichtig an das Problem der Quoten heranzutasten und nicht mehr zu entscheiden, als angesichts der ihm vorgelegten Fragen erforderlich war. Es besteht weiterhin gemeinschaftsrechtlicher Klärungsbedarf. Die bundesdeutschen Gerichte sollten den EuGH in einschlägigen Fällen durch entsprechende Vorlagefragen um eine ergänzende Stellungnahme ersuchen. Wie „weich“ eine Gleichstellungsgesetzgebung sein muß, um den Anforderungen des EG-Rechts zu genügen, ist noch nicht abschließend beantwortet.

Ninon Colneric, Kiel

Beschluß

OLG Bremen, §§ 1 ff. HausratsVO Keine Nutzungsentschädigung für die Ehewohnung

Keine Nutzungsentschädigung bei Zuweisung einer im gemeinsamen Eigentum stehenden Ehewohnung, wenn der im Haus verbliebene Ehegatte Kosten trägt, die so hoch sind wie der angemessene Mietzins.

Beschluß des OLG Bremen vom 10.3.1995 – 4 UF 18/95 -

Aus den Gründen:

Durch Beschluß vom 18.11.1994 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen der Antragstellerin gemäß § 2 HausratsVO die eheliche Wohnung in dem im Miteigentum der Parteien stehenden Haus zur Nutzung zugewiesen, die Festsetzung einer Nutzungsvergütung aber abgelehnt. Gegen die Entscheidung wendet sich der Antragsgegner. Er rügt die Nichtberücksichtigung einer Nutzungsvergütung und begehrt die Festsetzung einer solchen in Höhe von monatlich DM 200,- ab 1.3.1991.

Die gemäß §§ 621 e Abs. 1 und 3, 516, 519 Abs. 1 und 2 ZPO zulässige befristete Beschwerde ist nicht begründet. Denn das Familiengericht hat die bei Nutzungszuweisung einer im Miteigentum der Parteien stehenden Wohnung an einen der Ehegatten zugleich zu treffende Entscheidung über eine Nutzungsentschädigung (vgl. u.a. Johannsen-Henrich-Voelskow 2. Aufl. § 3 HausratsVO Rn. 10; Palandt-Diederichsen 54. Aufl. § 3 HausratsVO Rn. 5 und § 5 HausratsVO Rn. 7, jeweils m.w.Nw.) vorliegend zu Recht in der Weise getroffen, daß es die Festsetzung einer Nutzungsentschädigung abgelehnt hat. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, ein anderes Ergebnis herbeizuführen.

1. Soweit der Antragsgegner die Festsetzung einer Nutzungsentschädigung auch für die Zeit vor der am 2.2.1994 eingetretenen Rechtskraft der Scheidung begehrt, ist die Beschwerde schon deshalb zurückzuweisen, weil es im vorliegenden Verfahren als Teil des

Scheidungsverbundverfahrens allein um die Regelung der Scheidungsfolgen geht, also um die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung.

2. Die Beschwerde kann aber auch im übrigen keinen Erfolg haben. Nach herrschender Meinung orientiert sich die Höhe der nach Billigkeit festzusetzenden Nutzungsentschädigung bei Nutzungszuweisung der im – hälftigen – Miteigentum der Parteien stehenden Wohnung grundsätzlich am halben Mietwert (vgl. u.a. OLG Celle FamRZ 1992, 465, 466); abzuziehen ist davon die Hälfte der Lasten des Hauses sowie der verbrauchsunabhängigen Nebenkosten, wenn diese der alleinnutzende Ehegatte trägt (vgl. u.a. Johannsen-Henrich-Voelskow a.a.O. § 3 HausratsVO Rn. 10). Diese Gesichtspunkte führen dazu, daß vorliegend keine Nutzungsvergütung geschuldet wird, da der Mietwert jedenfalls nicht höher als die von der Antragstellerin getragenen Lasten und Kosten ist:

Der Senat geht dabei mit dem Gutachten des beeidigten Grundstückssachverständigen davon aus, daß der Mietwert mit monatlich DM 1.421,64 anzusetzen ist. Dieser Betrag ist auch unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens des Antragsgegners allenfalls derart geringfügig anzuheben, daß die auch vom Antragsgegner zugestandenen Zahlungen der Antragstellerin auf die monatlichen Lasten und verbrauchsunabhängigen Kosten von insgesamt DM 1.444,- (Zins und Tilgung DM 1.314,-; Nebenkosten DM 130,-) nicht überschritten werden.

An diesem Ergebnis ändert nichts der Vortrag des Antragsgegners, der gesamte Hausrat sei in der Wohnung verblieben und die Antragstellerin bewohne das Haus mit ihrem Lebensgefährten. Diese Tatsachen berühren die am Mietwert orientierte Nutzungsentschädigung nicht. Im übrigen ist die Hausratsverteilung gesetzlich gesondert geregelt und kann die Frage der Entschädigung für die Nutzung des Hauses nicht berühren. Daß der Antragsgegner endlich seinerseits Miete für seine neue Wohnung bezahlen muß, ist ohne Bedeutung; es ist nicht ersichtlich, daß die Antragstellerin sich die Höhe der jetzigen Miete entgegenhalten lassen muß.

Mitgeteilt von Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst,
§§ 35 b I 2, 36 I FGG, §§ 1626 I, 1629 I
BGB, Art. 19 EGBGB

Anwendbarkeit deutschen Rechts auf marokkanische Familie.

Nichtigkeit eines Sorgerechts-Übertragungsvertrages.

Eine Übertragung des Sorgerechts per Vertrag durch die Mutter in Marokko kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Beschluß des AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst, v. 24.5.1995 – Hö 4c XI 375-377/94 -

Aus den Gründen:

I.

Die Minderjährigen sind die ehelichen Kinder der Eheleute X. Alle Beteiligten sind marokkanische Staatsangehörige. Der Vater der Kinder und Ehemann der Beteiligten zu 1. ist verstorben. Die Witwe heiratete im Jahre 1988 den Beteiligten zu 3., einen Bruder ihres verstorbenen Ehemannes. Die Familie lebte zu diesem Zeitpunkt in Marokko im Hause des Beteiligten zu 2. (Großvater der Kinder und Vater des verstorbenen und des jetzigen Ehemannes, Anm. d. Red.), der sich jedoch seinerseits zusammen mit seiner Ehefrau überwiegend in Deutschland aufhielt. Anlässlich eines Urlaubsaufenthaltes in Marokko begaben sich die Beteiligten zu 1. und 2. 1990 zusammen mit der damals noch lebenden Großmutter der Kinder zum örtlichen Abdulen. Dort wurde ein Vertrag geschlossen. Die beabsichtigte Wirkung dieses Vertrages ist zwischen den Beteiligten streitig.

Die Kinder, ihre Mutter und der Stiefvater lebten weiterhin zusammen mit weiteren Familienangehörigen im Hause des Beteiligten zu 2.

Im Dezember 1992 zogen sie dann ebenfalls nach Frankfurt am Main. Während die Beteiligten zu 1. und 3. eine 1-Zimmer-Wohnung bezogen, lebten die Kinder A., M. und Mo. im Haushalt des Beteiligten zu 2., wo ausreichend Platz vorhanden war. Die Mutter und deren neue Familie durften sie gelegentlich besuchen.

Seit Sommer 1994 lebten die Kinder A. und M. bei ihrer Mutter. Mo. wurde von dem Beteiligten zu 2. gegen den Willen der Mutter nach Marokko verbracht. Die Beteiligte zu 1. begehrt die Feststellung ihres Sorgerechts für A., M. und Mo.

Der Beteiligte zu 2. verlangt die Herausgabe der Kinder an sich.

Der Beteiligte zu 2. stützt sich dabei auf die Übertragung des Sorgerechts im Vertrag von 1990. Er trägt dazu vor, es handle sich defakto um eine Adoption, die nach marokkanischem Recht zwar nicht möglich, in dieser Form aber üblich und gesetzlich geschützt sei. Die Beteiligte zu 1. habe nach eingehender Belehrung auf Dauer und unwiderruflich in die Übertragung des Sorgerechts eingewilligt. Man sei von einem adoptionsähnlichen Vertragsverhältnis ausgegangen.

Die Beteiligte zu 1. behauptet, sie habe den Vertrag von 1990 lediglich abgeschlossen, weil man ihr unterbreitet habe, dies sei zur Wohnungsbeschaffung in Deutschland erforderlich. Es sei jedoch nur eine vorübergehende Regelung beabsichtigt gewesen, bis die Familie über eine ausreichend große Wohnung verfüge. Keinesfalls habe sie auf Dauer ihr Sorgerecht aufgeben wollen. Sie sei vor Abschluß des Vertrages auch nicht über diese möglichen Folgen aufgeklärt worden. Den Text des Vertrages habe sie man-